

**Gemeinde Eriskirch
Bodenseekreis**

Badeordnung für das Strandbad

§ 1 Sinn und Zweck der Badeordnung

Unsere Badegäste sollen sich wohlfühlen, entspannen und erholen. Um die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Strandbad zu garantieren, müssen einige Regeln sein.

Sie erkennen diese Regeln (Badeordnung) mit dem Betreten des Strandbades an; sie sind für alle Besucher verbindlich.

§ 2 Benutzerkreis

1. Die Benutzung des Strandbades steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Ausgenommen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden und Hautausschlägen. Ebenso Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen oder gegen die ein Hausverbot verhängt wurde.
3. Kinder unter 6 Jahren, Blinde und Personen, die zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen, dürfen das Bad nur in Begleitung einer für sie verantwortlichen Person benutzen; dies gilt auch für geistig Behinderte.
4. Untersagt ist das Mitbringen von Tieren.

§ 3 Badezeiten

1. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Anschlag an der Kasse. Der Zutritt vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist untersagt. Der Aufforderung des/r Schwimmmeisters/Schwimmeisterin zum Verlassen des Bades ist Folge zu leisten.
2. Bei Überfüllung, Personalschwierigkeiten, unvorhergesehenen Ereignissen und besonderen Anlässen ist die Badeverwaltung berechtigt, das Bad oder Teile des Bades zu sperren oder vorzeitig zu schließen.

§ 4 Eintrittskarten

1. Die Eintrittspreise und andere Tarife entnehmen Sie bitte dem Anschlag an der Kasse.
2. Einzelkarten gelten nur am Tag der Ausgabe und ermächtigen zum nochmaligen Eintritt am selben Tag, sofern die Eintrittskarte beim Verlassen des Bades mit dem Datum gekennzeichnet wurde; Jahreskarten sind nicht übertragbar und gelten für die Dauer eines Kalenderjahres. Bei Missbrauch wird die Karte ersatzlos eingezogen.
3. Auf Verlangen ist die Eintrittskarte dem Badepersonal vorzuzeigen.
4. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, verlorene Karten werden nicht ersetzt.

§ 5 Fahrzeuge

1. Fahrzeuge sind außerhalb des Bades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
2. Eine ständige Freihaltung von Rettungswegen muss gewährleistet sein (dies gilt vor allem für Zweiräder).

§ 6 Badbenutzung

1. Wir bitten Sie um pflegliche Behandlung des Bades und seiner Einrichtungen.
2. Verstöße gegen diese Vorschrift verpflichten zum Schadensersatz in Höhe des entstandenen Schadens; bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt von 5,00 € bis 50,00 € erhoben.
3. Sollten Sie Verunreinigungen oder Beschädigungen vorfinden, bitten wir Sie, dies umgehend dem Badpersonal mitzuteilen.

§ 7 Geld und Wertsachen

1. Wir empfehlen Ihnen, keine Wertsachen mitzubringen.
2. Es werden keine Gegenstände in Verwahrung genommen. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände.

§ 8 Badekleidung

Der Aufenthalt im Strandbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Schwimmmeister/in, ob die Badekleidung den Anforderungen entspricht.

§ 9 Umkleidekabinen

1. Das An- und Auskleiden ist nur in den dazu vorgesehenen Umkleidekabinen gestattet.
2. In den Umkleidekabinen herrscht absolutes Rauchverbot!

§ 10 Aufbewahrung der Kleider

1. Für die Aufbewahrung der Kleider stehen Ihnen Garderobenschränke zur Verfügung; es besteht kein Anspruch auf Zuweisung.
2. Nach Betriebsschluss noch verschlossene Garderobenschränke werden vom Badepersonal geöffnet. Herausgenommene Gegenstände werden gegen Schrankschlüssel zurückgegeben oder bei Nichtabholung nach 3 Tagen wie eine Fundsache behandelt.
3. Sollten Sie Ihren Schlüssel verlieren, so wird der Schrank durch das Badepersonal geöffnet, sofern Sie den Nachweis erbringen, dass es sich um Ihren Schrank handelt. Sie sind verpflichtet, Ersatz für Schloss und Schlüssel zu leisten.

§ 11 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind unverzüglich beim Badepersonal oder an der Kasse abzugeben.

§ 12 Hygiene

1. Bitte duschen Sie vor dem Baden, besonders nach Verwendung von Einreibungsmitteln, gründlich. Aber denken Sie dabei daran, dass Wasser und Energie kostbar sind.
2. Im Bereich des Beckens darf Seife oder ähnliches nicht verwendet werden.
3. Auswaschen und Auswringen von Badekleidung ist nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet; es ist keinesfalls gestattet, Badekleidung im Becken und in den Umkleidekabinen zu reinigen.

§ 13 Verhalten im Strandbad

1. Bitte unterlassen Sie alles, was der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Strandbad zuwiderläuft und was andere Badegäste gefährdet oder belästigt.
2. Ausdrücklich verboten ist:
 - a) das Einspringen ins Schwimmbecken vom Beckenrand,
 - b) das Ausspucken im gesamten Beckenbereich,
 - c) das Wegwerfen von Kaugummiresten, Zigarettenstummeln und ähnlichem,
 - d) das Turnen an den Einstiegsleitern, Haltestangen und Schwimmbahnleinen und das Rennen auf dem Beckenumgang,
 - e) die missbräuchliche Benutzung des Rettungsbootes und der Rettungsgeräte
 - f) Surfen im Strandbadbereich,
 - g) das Anlegen von Booten aller Art im Bereich der Uferzone des Schwimmbades,
 - h) das Rauchen auf der Plattform um das Becken und auf dem Steg zum See, sowie die Mitnahme von Flaschen und Gläsern,
 - i) das Werfen mit Schlamm und Dreck,
3. Des Weiteren beachten Sie bitte folgende Vorschriften:
 - a) Andere Badegäste dürfen nicht ins Wasser gestoßen, geworfen oder im Wasser untergetaucht werden.
 - b) Schwimmflossen, Luftmatratzen, Schnorchel und ähnliches dürfen im Becken nicht benützt werden.
 - c) Das Wasser darf während eines Gewitters nicht betreten werden.
 - d) Das Schwimmen im See ist nur innerhalb der Abgrenzung erlaubt.
 - e) Werfen Sie Abfälle nicht achtlos fort, sondern in die dafür aufgestellten Behälter; dies gilt vor allem für Glas und Blech.
 - f) Benützen Sie Radiogeräte, Kassettenrekorder und ähnliches nur so, dass andere Badegäste nicht belästigt werden.
 - g) Spiele und sportliche Betätigung sind nur auf der Spielwiese zugelassen.
 - h) Der Zugang zum Badebecken ist nur nach langsamem Durchschreiten der Durchwatebecken und Benutzung der dort angebrachten Duschen gestattet. Das Springen in das Becken ist nur am Sprungbecken und an den Startblöcken gestattet.
 - i) Verursacher von Unfällen, die durch Springen oder Verwenden von Spiel- und Sportgeräten auftreten, können voll verantwortlich gemacht werden.

§ 14 Sprunganlagen

1. Das Springen in das Schwimmbecken bzw. vom Badesteg in den See ist verboten.
2. Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Vor dem Absprung sollten Sie sich jedenfalls vergewissern, ob der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung sollten Sie den Sprungbereich auf kürzestem Wege verlassen, ohne ihn zu untertauchen.
3. Die Sprunganlagen dürfen nur benutzt werden, sofern sie freigegeben sind. Der Schwimmmeister hat das Recht, die Sprunganlagen zu sperren und zu öffnen.

§ 15 Aufsicht

1. Das Badepersonal ist angewiesen, streng auf die Einhaltung der Badeordnung zu achten.
2. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Widersetzungen werden als Hausfriedensbruch angesehen und haben eine Strafanzeige zur Folge.
3. Bei Verstößen gegen die Badeordnung hat der/die Schwimmmeister/in das Recht, Sie aus dem Bad zu verweisen, wobei der Eintrittspreis nicht erstattet wird. Bei groben oder häufigen Verstößen kann die Gemeindeverwaltung den Zutritt zum Strandbad schriftlich ganz oder zeitweise untersagen.

§ 16 Haftung

1. Der Besuch im Strandbad erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Eine Haftung wird nur übernommen, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, wobei die Beweislast beim Geschädigten liegt.
3. Die Haftung wird ganz ausgeschlossen für:
 - a) Personen- und Sachschäden, die sich aus den typischen Risiken beim Benützen der Sprunganlagen und der Spielgeräte ergeben,
 - b) alle von Badegästen eingebrachten Sachen, auch wenn diese ordnungsgemäß aufbewahrt wurden
 - c) verlorene Sachen,
 - d) Fahrzeuge,
 - e) Personen- oder Sachschäden, die durch Dritte entstehen.
4. Die Badegäste haften gegenüber der Gemeinde für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Strandbades und dessen Einrichtungen.

§ 17 Gewerbliche Betätigung u.ä.

1. Es ist grundsätzlich untersagt, für gewerbliche Zwecke zu filmen oder zu fotografieren, Sammlungen oder Verlosungen durchzuführen oder Waren aller Art anzubieten oder zu verkaufen. Dies gilt auch für die Erteilung von Schwimm- oder Gymnastikunterricht gegen Entgelt.
2. Werbung aller Art ist verboten. Plakate und ähnliche Werbemittel für Sport- und kulturelle Veranstaltungen örtlicher Vereine können nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung angebracht werden.

§ 18 Wünsche und Beschwerden

1. Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
2. Wünsche und Beschwerden nimmt der Schwimmmeister entgegen und schafft wenn möglich sofort Abhilfe.
3. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 19 Ausnahmen

In Einzelfällen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von der Badeordnung zulassen.

Eriskirch, den 01.05.2016

- Markus Spieth -
Bürgermeister